

## **Antrag der Bundesregierung**

### **Deutsche Beteiligung an dem internationalen Streitkräfteverband in Ost-Timor (INTERFET) zur Wiederherstellung von Sicherheit und Frieden auf der Grundlage der Resolution 1264 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 15. September 1999**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt dem Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte entsprechend der von der Bundesregierung am 6. Oktober 1999 beschlossenen Beteiligung an dem internationalen Streitkräfteverband in Ost-Timor (INTERFET) zur Wiederherstellung von Sicherheit und Frieden auf der Grundlage der Resolution 1264 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 15. September 1999 mit folgender Begründung zu:

Die historisch bedingten gesellschaftlichen Umstände haben in Ost-Timor zu Bestrebungen der Bevölkerung nach Unabhängigkeit von der indonesischen Staatsgewalt geführt. Eine mit Billigung der indonesischen Regierung und unter Aufsicht der Vereinten Nationen am 30. August 1999 in Ost-Timor durchgeführte Volksabstimmung ergab eine überwältigende Mehrheit für die Unabhängigkeit von Indonesien.

National eingestellte Kräfte und paramilitärische Milizen in Kollusion mit Teilen des indonesischen Militärs überzogen daraufhin Ost-Timor mit Mord, Vertreibung, Brandschatzung und anderen Gewalttaten, was zu einer humanitären Katastrophe führte. Nach Schätzungen sind in Ost-Timor bis heute ca. 7 000 Menschen ermordet und über 400 000 Menschen vertrieben worden, auf der Flucht oder obdachlos. Damit hat der seit Jahren anhaltende Bürgerkrieg zur Unterdrückung der Unabhängigkeitsbestrebungen des osttimorischen Volkes eine neue, schreckliche Qualität erreicht.

Die Bundesregierung hat diesen mit Gewalt ausgetragenen Konflikt von Anfang an mit allem Nachdruck verurteilt. Sie hat darauf gedrungen, dass nicht nur das Ergebnis der Volksabstimmung umzusetzen ist, sondern dass auch die indonesische Regierung verpflichtet ist, die Sicherheit und die Unversehrtheit aller Menschen in Ost-Timor zu garantieren. Die Bundesregierung hat stets betont, dass sie ein nachdrückliches Interesse an einer friedlichen und dauerhaften Lösung der Ost-Timor-Frage hat, zu der es keine Alternative gibt. Am 16. September 1999 verurteilte auch der Deutsche Bundestag in einem fraktionsübergreifenden Antrag die Gewalttaten paramilitärischer Milizen und indonesischer Soldaten, forderte ein unverzügliches Ende von Mord, Terror und Vertreibung und begrüßte zugleich das VN-Mandat für eine internationale Friedenstruppe,

um eine humanitäre Katastrophe zu verhindern. Der Deutsche Bundestag betonte, dass neben der unmittelbaren Versorgung der Bevölkerung Beiträge für die Rückkehr der Vertriebenen und für den Wiederaufbau dringlich seien.

Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich seit langem für die Wahrung der Menschenrechte ohne Unterscheidung nach Regionen oder Volksgruppen ein. Deutschland darf sich seiner Verantwortung in der Welt nicht entziehen. Dies gilt insbesondere in einer Region, zu der die Bundesrepublik Deutschland langjährige gute Verbindungen hat und die sich auch in einem hohen wirtschaftlichen Engagement manifestieren. Deshalb hat die Bundesrepublik Deutschland ein besonderes Interesse in dieser Region. Die Bundesregierung hält daher eine Beteiligung deutscher Streitkräfte an dem internationalen Streitkräfteverband in Ost-Timor für notwendig und geboten. Neben der Beteiligung an INTERFET unterstützt die Bundesregierung eine Politik, die mit diplomatischen und wirtschaftlichen Maßnahmen auf eine friedliche und demokratische Entwicklung in Ost-Timor abzielt.

Deutschland beteiligt sich derzeit bereits an mehreren friedenserhaltenden und friedensschaffenden Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft. Angesichts des derzeitigen, umfangreichen Engagements deutscher Streitkräfte auf dem Balkan und der angespannten Haushaltslage entspricht das beabsichtigte Engagement den deutschen Möglichkeiten und ist gleichzeitig ein klares außenpolitisches Signal der Solidarität mit der internationalen Gemeinschaft. Darüber hinaus ist die Bundesregierung der Auffassung, dass bei der Zusammenstellung des internationalen Streitkräfteverbandes vorrangig ein regionaler Ansatz verfolgt werden sollte.

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Beteiligung an INTERFET durch vornehmlich Kräfte für medizinische Evakuierung, erforderlichenfalls mit organischer Schutz- und Sicherungskomponente, ist moralisch geboten, militärisch sinnvoll und politisch erforderlich.

Die Bundesregierung hat deswegen, unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag zur Beteiligung an dem internationalen Streitkräfteverband in Ost-Timor (International Force East Timor/INTERFET), nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Die deutsche Beteiligung an dem internationalen Streitkräfteverband für Ost-Timor (International Force East Timor/INTERFET) dient auf der Grundlage der Resolution 1264 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 15. September 1999 folgenden Zielen:
  - der Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in Ost-Timor,
  - dem Schutz und der Unterstützung der UNITED NATIONS MISSION IN EAST TIMOR (UNAMET) bei deren Aufgabenerfüllung,
  - der Unterstützung humanitärer Hilfsmaßnahmen im Rahmen vorhandener Fähigkeiten.

INTERFET ist autorisiert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Ziele zu erreichen. Die Führung des internationalen Streitkräfteverbandes in Ost-Timor (COMINTERFET) wurde durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen Australien übertragen.

2. Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an INTERFET im folgenden genannte Kräfte den Vereinten Nationen (VN) anzuzeigen sowie diese Kräfte – unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – im Rahmen des VN-Mandats einzusetzen.

3. Für die deutsche Beteiligung an den Maßnahmen der VN in Ost-Timor im Rahmen einer VN-Operation nach Kap. VII (INTERFET) werden zu den unter 1. dargelegten Zwecken bereitgestellt:
  - a) Kräfte für medizinische Evakuierung (MEDEVAC) mit erforderlichen Führungs-, Führungsunterstützungs-, Einsatzunterstützungs- sowie erforderlichenfalls Sicherungskräften,
  - b) Kräfte für die Beteiligung an internationalen Hauptquartieren und als Verbindungsorgane bei und zu internationalen Organisationen.
4. Den im Rahmen dieser Operation eingesetzten Kräften wird auch die Befugnis zur Wahrnehmung des Rechts auf bewaffnete Nothilfe insbesondere zugunsten von Soldaten und Zivilpersonal der internationalen Friedensmission und humanitärer Hilfsorganisationen erteilt.
5. Für diese Operation werden bis zu 100 Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt. Bis zur Herstellung der Einsatzbereitschaft sowie während der Personalwechsel kann der Umfang des eingesetzten Personals zeitweise darüber liegen. Personal und Material des deutschen Kontingents können sowohl im Einsatzgebiet als auch in der Unterstützungszone mit Zustimmung des jeweiligen Aufnahmestaates und in den angrenzenden Seegebieten eingesetzt werden. Der Stationierungsort des deutschen Kontingents ist Darwin/Australien. Von dort werden die MEDEVAC-Einsätze mit bis zu zwei C-160 TRANSALL nach Dili oder zu anderen sicheren oder gesicherten Landeplätzen in Ost-Timor durchgeführt.
6. Die Kräfte können eingesetzt werden, solange ein Mandat des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und sobald die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen. Die Bundesregierung wird die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages regelmäßig, mindestens aber alle drei Monate mit dem Fortgang der INTERFET-Operation befassen.
7. Im Rahmen der INTERFET-Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingentes auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.
8. Es kommen zum Einsatz
  - nur Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie
  - Soldaten, die Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder eine Wehrübung leisten, nur wenn sie sich für besondere Auslandsverwendungen freiwillig verpflichtet haben.
9. Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes.
10. Die einsatzbedingten Zusatzkosten werden nach den ersten Schätzungen monatlich je ca. 5,1 Mio. DM betragen. Die Kosten der Hin- und Rückverlegung sowie notwendiger Beschaffungen werden zusätzlich nach ersten Schätzungen mit einmalig ca. 2,9 Mio. DM erwartet. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Ausgaben werden aus dem Einzelplan 14, Kapitel 14 03 Titel 547 01 (Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit internationalen – humanitären und sonstigen – Einsätzen) getragen. Sollte sich am Jahresende erweisen, dass die Kosten im Rahmen der Zweckbindung des Kapitels 14 03 Titel 547 01 nicht gedeckt werden können, werden die notwendigen Mittel dem Einzelplan 14 zugeführt.

